

Sonder-PZN nach SARS-CoV-2-AMVersVO

Sonder-PZN dienen der Abrechnung von zusätzlichen Sonderkosten bzw. der Dokumentation besonderer Abgabesituationen. Im Zuge der SARS-CoV-2-AMVersVO wurden verschiedene Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Rezeptbelieferung während der Corona-Pandemie vereinbart. Auch dazu sind verschiedene Sonder-PZN auf dem Rezept aufzutragen. Ziel dieser Regelungen ist es, unnötige Arzt- und Apothekenbesuche zu vermeiden. Die Pandemieregeln gelten bis zum 31.05.2022.

Erweiterte Abgabemöglichkeiten/Ausnahmen von den Rahmenvertragsvorgaben

- Abweichungen von der Packungsgröße
- Abweichungen von der Packungszahl (Stückelung)
- Abweichungen von der Wirkstärke

Erweiterte Aut-idem-Regelung:

- » **Sonder-PZN 02567024 plus Faktor 5 bzw. 6 + PZN der abgegebenen Packung(en)**
- » Zusatzvermerk (z. B. „Covid-19“) nach techn. Anlage nicht erforderlich, regionale Hinweise prüfen
- » Reguläre Zuzahlung auf Basis der abgegebenen Packung(en)

- Abgabe eines pharmakologisch-therapeutisch vergleichbaren Arzneimittels nach Rücksprache mit dem Arzt, wenn keine aut-idem-konforme Abgabe möglich ist (nicht lieferbar)

Aut-simile-Regelung:

- » **Sonder-PZN 02567024 plus Faktor 5 bzw. 6 + PZN der abgegebenen Packung(en)**
- » Dokumentation der Rücksprache auf dem Rezept, abgezeichnet mit Datum und Kürzel
- » Reguläre Zuzahlung auf Basis der abgegebenen Packung(en)

- Entnahme von Teilmengen aus Fertigarzneimittelpackungen (Auseinzelung; nur wenn abgabefähiges Arzneimittel nicht lieferbar)

Erstabgabe:

- » **Sonder-PZN 06461127 plus Faktor 1 plus Betrag 0 + PZN der Großpackung mit Preis der Packung**
- » Zuzahlung auf Basis der Großpackung

Jede weitere Abgabe:

- » **Sonder-PZN 06461133 plus Faktor 1 plus Betrag 6,90 € (5,80 € zzgl. MwSt.) + PZN der Großpackung mit Betrag 0**
- » Reguläre Zuzahlung

Abrechnung des Botendienstes der Apotheke

- Förderung des Botendienstes: einmalige Abrechnung von 250 € zuzüglich Mehrwertsteuer über die GKV

Auszahlung:

Erfolgt einmalig über den Nacht- und Notdienstfonds an die Apotheken

Seit 01.01.2021 geregelt im Gesetz zur Stärkung der Vor-Ort-Apotheken:

- Pro Lieferort und Tag kann bei Zustellung eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels an gesetzliche Versicherte fix ein Zusatzbetrag von 2,50 € zzgl. MwSt. (= 2,98 €) pro Lieferort und Tag abgerechnet werden.

Botendienst:

Sonder-PZN 06461110 plus Faktor 1 plus Betrag 2,98 €